

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 10 (1903)
Heft: 1

Artikel: Frankreichs Kampf um die Unterrichtsfreiheit
Autor: Beck, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreichs Kampf um die Unterrichtsfreiheit.

(Von G. Beck, Gerichtsschreiber in Sempach.)

Alle Augen sind heute wie fast immer auf Frankreich gerichtet; man hat in allen Kreisen das Gefühl, daß die Dinge im Lande der beweglichen Franzosen einer Katastrophe, dem großen Kladderadatsch, entgegen-treiben, daß Frankreich binnen kurzem der Welt wieder das Schauspiel einer totalen Umwälzung der öffentlichen Zustände bieten und dadurch die ganze zivilisierte Welt in ihrem Denken und Handeln beeinflussen wird wie anno 1798, 1830, 1848, 1878.

Unser Interesse an den Vorgängen über dem Jura und den Vogesen ist diesmal erhöht, unsere Teilnahme wärmer und intensiver, weil die Gegensätze, die dort um die Oberhand ringen, nicht so sehr politischer als vielmehr religiöser Natur sind und damit vorab den gebildeten Katholiken, dann auch jeden wahrhaft freige-gefinnten Mann, aufs Tiefste ergreifen müssen.



Falloux.

Es ist der alte Kampf in neuen Formen, der sich im alten transalpinischen Gallien abspielt, es streitet Idee gegen Idee, der Nazarener gegen Kenan, eine Weltanschauung gegen die andere, und das ist nichts Neues.

Unterm 16. Junius des Jahres 1832 schrieb Heinrich Heine von Paris aus mit jenem Sarkasmus, der ihm eignet:

„Es gibt hier keine Atheisten, man hat für den lieben Gott nicht einmal so viel Achtung übrig, daß man sich Mühe gäbe, ihn zu leugnen, die alte

Religion ist gründlich tot, die Mehrheit der Franzosen hält das Schnupftuch vor die Nase, wenn vom Katholizismus die Rede ist, die alte Moral ist ebenfalls tot oder vielmehr, sie ist nur ein Gespenst, das nicht einmal des Nachts erscheint.“

H. Heine hatte, als er diese beißende Satyre schrieb, das soziale und öffentliche Milieu im Auge, welches die Söhne der Revolution, die Staatsschulen des Kaiserreiches und die Verblendung der Bourbonen herangezogen hatten. Freilich bot Frankreich, das damals wie heute noch die Kulturwelt par excellence repräsentiert, ein düsteres Bild. Die Bourgeoisie lag völlig im Banne Voltairischer Ideen, und die Bourgeoisie war der einzige Faktor des öffentlichen Lebens. Aber in diesem französischen Volke schlummerte trotz dem offiziellen Materialismus eine ideale, religiöse Kraft, von welcher zwar Heine auf der Place Vendôme und im Garten des Palais royal keine Spur finden konnte, die aber im Lande des hl. Ludwig, im Frankreich der Helden Turenne und Condé, Pelissier und Bugeaud nie erloschen war und im Frankreich des hl. Vincenz von Paul, Fenelons, Bossuets, Montalemberts, Berrhers, Tocardaires und Dupanloups, Cuviers und Pasteurs, im Lande der weißen Väter und grauen Schwestern nie ersterben wird. Am 9. Aug. 1830 leistete der Herzog von Orleans den Eid auf die Verfassung, die im Art. 69 bestimmte:

„il sera pourvu successivement par des lois séparées § 8: l'instruction publique et la liberté d'enseignement. Es bleibt der Spezialgesetzgebung vorbehalten § 8: Die öffentliche Erziehung und die Unterrichtsfreiheit.

In dieser verfassungsgemäß garantierten Freiheit des Unterrichts lag der Keim zur Restaurirung des französischen Katholizismus Hr. von Ernst hat im 2. Jahrgang der „Kundschau“ in einem gründlichen, lesenswerten Essay den Verlauf des großen Kampfes, welchen der edle Graf Montalembert zwanzig Jahre hindurch geführt, geschildert, ein Kampf, der mit dem völligen Siege der vereinigten Katholiken endigte und die loi Falloux zeitigte, jene berühmte von dem Konseilspräsidenten Falloux unter der Präsidentschaft Louis Napoleons eingebrachte Novelle, die bestimmte, daß jeder Franzose im Alter von 25 Jahren unter gewissen Cautelen und unter staatlicher Aufsicht eine Mittelschule gründen könne. Hr. von Ernst schreibt über die Bedeutung dieses Gesetzes:

„In geradezu erstaunlicher Entfaltung nahm die freie Schule ihren Siegeslauf durch die französischen Lande. Ueberall entstanden Kollegien mit weltlicher oder geistlicher Führung. In den Instituten der Kongregationen scheint gleichsam ein Keim versenkt der ewigen Frische und Fruchtbarkeit der Kirche. Die Frequenz wuchs stetig, in unsern Tagen hat trotz der materiellen Vorteile der Staatsschulen der libre enseignement in den Mittelschulen die Schülerzahl der Staatsetablissemante wahrscheinlich erreicht.“

So Hr. von Ernst. Seine Behauptungen sind richtig, denn nach amtlichen Berichten zählen sowohl die Staatskollegien wie die Institute der Kongregationen ungefähr 80 000 Eleven, und im Rapporte, den der Deputierte Bouge 1898 der Kammer vorlegte, wurde konstatiert, daß 1896 auf 97 die Schülerzahl der geistlichen Etablissements um 3682 stieg, jene der öffentlichen Lyceen und Kollegien um 675 sank. Ich bemerkte ergänzend, daß der Primarschulunterricht schon 1833 durchaus frei war.

Man lege und legt eben auf die Elementarschule nicht so hohes Gewicht, weil gewöhnlich erst im Jünglingsalter die Scheidung der Geister sich vollzieht.

Und wer die Jugend hat, der hat die Zukunft.

Meine

Freunde



Adolf Thiers. :

wissen, daß am 14. Oktober 1877 infolge der Zwietracht der monarchischen Parteien und Gambettas gewaltiger Agitation die Kammermehrheit an die Republikaner überging und Präsident Mac Mahon am 30. Januar 1879 nach dem ungünstigen Ausfalle der Senatswahlen sein Amt niederlegte. Im Parlamente der Präsidentschaft Thier's hatte ein durchaus katholikensfreundlicher Geist gewaltet. Das Unterrichtsgezet vom 12. Januar 1875 brachte das Recht der Gründung freier Universitäten und der Teilnahme derselben an der Erteilung der akademischen Grade. Die neue republikanische Mehrheit zeigte indessen sofort ihre

antiklerikale Gesinnung, sie identifizierte völlig die Klerikalen mit den Monarchisten, und so wagte 1880 Jules Ferry ein Unterrichtsgesetz vorzulegen, welches den nicht anerkannten Kongregationen jede Lehrtätigkeit verbot. Aber noch war der Geist der Freiheit, welcher die loi Falloux diktiert hatte, stark genug, und das Gesetz Ferry's fiel im Senate mit großer Mehrheit. Nunmehr verlangten die Republikaner auf Grund alter, fast vergessener Gesetze von 1790, 1792 und 1804 die Auflösung der nicht ermächtigten Kongregationen, und darauf dekretierte Präsident Grevy die Schließung vorab der jesuitischen und dann auch einer Reihe von



Jules Ferry.

andern religiösen Anstalten, die teilweise unter Militäraufgebot vollzogen werden mußte. 1884 wurde den Ordensleuten der Unterricht an den öffentlichen Schulen verboten, welches Verbot bis auf Combes sehr lax gehandhabt wurde. Im März 1885 fiel das Ministerium Ferry als Opfer der unglücklichen Kolonialpolitik, und nun trat eine ungefähr zwölfjährige Pause im Kampf um die Schule ein, weil der Republik inzwischen in General Boulanger und seiner Liga ein höchst gefährlicher

Gegner erwachsen war, dessen Niederwerfung alle Kräfte in Anspruch nahm. Als die Gefahr bewältigt, die Republik wieder gesichert war, erinnerte man sich allmählich wieder an das Programm Ferry. Die treibende Kraft lieferte Frankreichs wirkliche Königin, die Loge. Man ist vielfach auf unserer Seite geneigt, der Freimaurerei alles und jedes in die Schuhe zu schieben, das ist gewiß verkehrt, sehr oft liegen die Ursachen des Übels in eigener Verschuldung. Die Freimaurerei ist zweifelsohne eine gewaltige Macht, aber allmächtig ist auch die Loge nicht. Was indessen speziell den ursächlichen Zusammenhang des französischen Kulturkampfes mit dem Geheimbunde betrifft, so ist derselbe aktenmäßig erstellt, und nur ein

Blinder kann den Nexus leugnen. Im Konvente des Jahres 1890 erklärte der Grand Orient de France:

„Dans dix ans d'ici la maçonnerie aura emporté le morceau et personne ne bougera plus en France en dehors de nous. In zehn Jahren wird die Freimaurerei am Ziele stehen, und niemand wird sich müssen in Frankreich außer derselben.

Zwei Jahre vorher hatte Br. Pochon auf dem Kongresse der Logen des Ostens sein berühmtes Postulat formuliert, das also lautet:

„Inkünftig kann niemand eine öffentliche vom Staate verliehene Funktion bekleiden, welcher nicht an den staatlichen Universitäten die dafür erforderliche Bildung sich geholt hat und sämtliche Diplome, Brevets, Studien und Certifikate, also ungefähr unser Maturitäts- oder Abiturienterzeugnis, werden nur jenen Kandidaten verliehen, welche während den drei letzten Jahren vor dem Examen an einer Staats-, Departements- oder Gemeindeschule, das will sagen, an einem höhern staatlichen Institute den Studien obgelegen haben.“

Dieser Wunsch Pochon hatte aber nicht nur doctrinäre Bedeutung, er sollte nach dem Worte des Br. Blatin im Konvent von 1891 zum Kampfmittel für die Regierung sich gestalten. Die Verhandlungen der Maurerkongresse in den folgenden Jahren befaßten sich denn auch zum größten Teile mit der Diskussions des Wunsches Pochon. Derselbe wurde dann am 22. November 1898 durch die Deputierten Levrard, Rabier und Poulon in der Kammer eingebracht. (Fortf. folgt.)

Leitfaden für den ersten Unterricht im Deutschen für die Primarschulen des Kt. Graubünden.

(H. S., Lehrer in B.)

Seit einigen Jahren befindet sich das Bündner Schulwesen im vollsten Entwicklungs-Stadium.

Im Jahre 1894 wurde der „Lehrplan oder freundliche Ratgeber für die Lehrer, Schulräte und Schulinspektoren“ von Seminardirektor Zuberbühler, herausgegeben anno 1857, durch einen neuen, offiziellen, kantonalen Lehrplan ersetzt. In diesem ist der durchzunehmende Stoff peinlich genau verzeichnet, und das Erziehungsdepartement empfiehlt ihn im Vorworte „den Lehrern, Schulräten und Schulinspektoren zur pünktlichen Nachachtung“. — Infolge dieses neuen Lehrplanes, der, nebenbei gesagt, auch für Mittelschulen passen würde, mußten auch die Lehrmittel revidiert werden. — Wenn man die acht Lesebücher, die zwei Leitfaden für den Unterricht im Deutschen und die sieben Rechnungshefte (alles kantonal) auf einander legt, so bekommt man einen Haufen von ca. 25 cm Höhe. Daraus